

Satzung

über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsschule an den Grundschulstandorten des Schulverbandes Bordesholm

(Benutzungs- und Gebührensatzung Offene Ganztagsschule; BenEntgO OGS)

vom 01.10.2026

Aufgrund §§ 3 Abs.1 1, 5 Abs. 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404) und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bordesholm vom 17.09.2026 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines und Zweck

- (1) Der Schulverband Bordesholm als Schulträger unterhält Offene Ganztagsschulen (im Folgenden: OGS) als öffentliche Einrichtungen an den nachfolgenden Schulstandorten:
 - Lindenschule (Grundschule) mit Standort in Bordesholm;
 - Landschule an der Eider (Grundschule) mit Hauptstandort in Wattenbek und Außenstelle in Brügge sowie
 - nachrichtlich: Hans-Brüggemann-Schule (Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe) mit Standort in Bordesholm.

Sie werden nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen des Ministeriums für Allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein betrieben.

- (2) Das Angebot der OGS richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die in den unter § 1 Abs. 1 genannten Schulstandorten beschult werden.
- (3) Im Rahmen der OGS wird der aufwachsende Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 an Ganztagsgrundschulen erfüllt. Näheres zur Angebotsstruktur, zum Betreuungsumfang und zur inhaltlichen Ausgestaltung des Angebots regeln das Rahmenkonzept zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Offenen Ganztagsschulen an den Grundschulen im Schulverband Bordesholm in der jeweils aktuellen Fassung sowie die einzelnen pädagogischen Einrichtungskonzepte der OGSen.
- (4) Für die Nutzung der OGS an den Grundschulstandorten des Schulverbandes Bordesholm (Schulträger und Träger der OGS) gelten die nachfolgenden Regelungen. Zur teilweisen Deckung der Kosten der Offenen Ganztagsschulen werden für die Benutzung der Einrichtungen Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Grundsätze der Offenen Ganztagschule

- (1) Die OGS bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen sowie in den Ferien Betreuungsangebote an.
- (2) Die den Unterricht ergänzenden Angebote der OGS tragen als schulische Veranstaltungen zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG-SH) bei, erhöhen die Bildungschancen junger Menschen und bauen Benachteiligungen ab. Darüber hinaus soll ihr Angebot dazu beitragen, berufstätige, arbeitssuchende oder sich in Ausbildung befindende Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.
- (3) Die Angebote orientieren sich an dem Bedarf der Schülerinnen und Schülern und umfassen insbesondere die Bereiche:
 - Betreuung
 - Mittagessen
 - Hausaufgabenbetreuung
 - Kurse, AGs und Projekte.

Soweit realisierbar, stehen frei wählbare Arbeitsgemeinschaften, die vom pädagogischen Personal der OGS oder von externen Kooperationspartnern geleitet werden, zur Verfügung. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten (z.B. für Fahrtkosten oder sonstige Auslagen) werden bei diesen Angeboten direkt über die OGS bzw. externen Kooperationspartnern entrichtet. Auf zusätzlich anfallende Kosten wird vor Beginn des Angebots hingewiesen.

- (4) Kurse ergänzen dabei das rechtsanspruchserfüllende Betreuungsangebot. Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Kursen der OGS.
- (5) Die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig. Nach Anmeldung und Zusage ist die Teilnahme an Kursen verbindlich. Die Teilnahmebedingungen der OGS sind zu beachten.
- (6) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (7) Ein Anspruch auf Betreuung besteht für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besuchen, ab dem Eintritt in die erste Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe.
- (8) Wird die OGS aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung, auf Schadensersatz oder auf Gebührenerstattung.

Abschnitt 2

Regelungen zur Benutzung der Offenen Ganztagschule

§ 3

Betreuungsumfang und -angebot

- (1) Das Betreuungsangebot der OGS richtet sich nach den Bestimmungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter und beträgt ab dem Schuljahr 2026/2027 mindestens 8 Zeitstunden in der Schul- (Unterrichtszeit inbegriffen) und auch in der Ferienzeit an 5 Werktagen der regulären Woche.

- (2) Die Betreuungsstruktur ist modular, abhängig von der zeitlichen Lage des Betreuungsbedarfes, buchbar. In den Wahlmodulen werden zudem anteilige Betreuungszeiten („Bausteine“) angeboten. Der Betreuungsumfang der OGS beträgt von Montag bis Freitag vor bzw. nach der Schulzeit sowie in den Ferien regelmäßig:

Wahlmodul 1: „all-in-one“ (rechtsanspruchserfüllend)

Betreuungsmodule (Pkt. 6.1.1.) (inkl. Ferien)	
Baustein	Betreuungszeiten
Schul-8	7:00 – 15:00 Uhr
Schul-7	7:00 – 14:00 Uhr
Spätmodul	15:00 – 16:00 Uhr
Frühmodul	7:00 - Schulbeginn

Wahlmodul 2: nur reine Schulzeit (ohne Ferien)

Betreuungsmodule (Pkt. 6.1.1.) (ohne Ferien)	
Baustein	Betreuungszeiten
Schul-Schluss	12:30/13:25 – 15:00 Uhr
Schul-7	7:00 – Schulbeginn + 12:30/13:25 – 15:00 Uhr
Spätmodul	15:00 – 16:00 Uhr
Frühmodul	7:00 - Schulbeginn

Wahlmodul 3: nur reine Ferienzeit (Zeiten analog Wahlmodul 1)

Betreuungsmodule (Pkt. 6.1.1.) (nur reine Ferienzeiten)	
Baustein	Betreuungszeiten
Schul-8	7:00 – 15:00 Uhr
Schul-7	7:00 – 14:00 Uhr

- (3) Die Wahlmodule 1 und 2 sind nicht miteinander kombinierbar. Die Wahlmodule 2 und 3 sind grundsätzlich kombinierbar.
- (4) Die Betreuungsangebote können auch für einzelne Wochentage gebucht werden, jedoch ausschließlich für 3, 4 oder 5 Tage in der Betreuungswoche. Die Benutzungsgebühr wird in diesem Fall anteilig erhoben und auf volle € aufgerundet.
- (5) Eine spontane Buchung der Module kann aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 nach Abstimmung mit der Leitung der OGS erfolgen.

§ 4 Schließtage und Ferienregelungen

Entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben ist die OGS an 20 Tagen im Jahr in den Ferien geschlossen. Die beweglichen Ferientage sind Teil der Ferienzeiten und daher bei den Schließzeiten zu berücksichtigen. In den verbleibenden Ferienwochen findet eine Ferienbetreuung mit entsprechendem bedarfsgerechtem Angebot statt. Diese Rahmenbedingungen sind in den Benutzungsgebühren nach § 9 ff. dieser Satzung und im Rahmenkonzept zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschulen an den Grundschulen im Schulverband Bordsesholm in der jeweils aktuellen Fassung berücksichtigt.

§ 5

Anmeldung, Anmeldeverfahren und Aufnahme

- (1) Verbindliche Anmeldungen sind über die Schulleitung oder die Leitung der OGS beim Amt Bordesholm abzugeben. Die Anmeldung hat dafür auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte/n zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung ist jeweils zum 01.08. (Schuljahresbeginn) und 01.02. (Beginn 2. Schulhalbjahr) eines jeden Jahres möglich und muss spätestens zwei Monate vorher erfolgen. Die Anmeldung ist bis zum Ende des Schuljahres verbindlich. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung und der Leitung der OGS.
- (3) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen (z.B. schwere Krankheitsfälle eines Erziehungsberechtigten, Notfälle, unabsehbarer spontaner Betreuungsbedarf, der nicht anderweitig gedeckt werden kann) kann eine spontane Betreuung erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der OGS.

§ 6

Abmeldung, Kündigung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Schuljahresende erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Bordesholm über die Leitung der OGS zu erfolgen.
- (2) Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier endet die Betreuung automatisch.
- (3) In besonderen Fällen kann auf Antrag des /der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Entscheidung trifft der Schulträger im Einvernehmen mit der Leitung der OGS.
- (4) Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels oder Umzuges sind zum Ende des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, möglich. Bei Schulwechsel oder Umzug zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum 31.07. des Jahres.
- (5) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - wenn die Schülerin oder der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann;
 - die Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird;
 - unentschuldigtes Fehlen des Kindes für eine Dauer von mehr als 3 Wochen, ohne dass eine Mitteilung der Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgt;
 - wenn das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden kann;

- sonstige Gründe, die die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen erkennbar nicht zumutbar machen.
- (6) Sind der/die Gebührenpflichtige/n gemäß § 9 ff. dieser Satzung mit der Zahlung der Gebühren mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsraten in Verzug, ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung berechtigt. Über eine Kündigung entscheidet nach Abwägung aller Interessen der Verbandsvorsteher in Abstimmung mit der Leitung der OGS.
 - (7) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler verhindert ist, die OGS zu besuchen, ist dies der Leitung der OGS mitzuteilen.
 - (8) In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulträger in Absprache mit der Leitung der OGS abweichende Entscheidungen von den Regelungen der §§ 5,6 dieser Satzung treffen.

§ 7

Regelungen für den Besuch der Einrichtung

- (1) Die Schulordnung und alle zusätzlichen pädagogischen Vereinbarungen sind auch in den Betreuungszeiten verbindlich.
- (2) Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schülerinnen und Schüler der Beaufsichtigung durch die Betreuungskräfte. Zum Zwecke der Unfallverhütung sind die Mitarbeiter/innen der OGS den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsbefugt.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Leitung die/den Erziehungsberechtigten. Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf durch die Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger und der Leitung der OGS getroffen.
- (4) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 SchulG-SH festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die OGS. Die Gebührenpflicht nach §§ 9 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

Abschnitt 3

Regelungen für die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

§ 8

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Betreuungsangebote der OGS werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in der OGS und endet mit ihrem oder seinem Austritt.
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt per Gebührenbescheid durch das Amt Bordesholm, welches als geschäftsführende Verwaltung für die Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes Bordesholm zuständig ist.

- (4) Die Zahlung des Kostenbeitrags hat bargeldlos zu erfolgen, ist monatlich fällig und wird im Voraus jeweils zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat durch die Amtskasse Bordesholm eingezogen (bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat) bzw. ist entsprechend zu überweisen.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die laufende Inanspruchnahme der Angebote werden für 12 Monate/Jahr erhoben und festgesetzt. Gebührenpflichtiger Erhebungszeitraum ist das Schuljahr. Die Gebühren für die Ferienbetreuung und für Spontanbuchungen ggf. inkl. der Gebühr für das Mittagessen sowie für besondere Veranstaltungen werden gesondert festgesetzt und erhoben.
- (6) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
- (7) Für besondere Veranstaltungen können zusätzliche Gebühren erhoben werden. Auf die Höhe der Gebühren wird bei der Bekanntgabe der Veranstaltung hingewiesen.
- (8) Etwaige sich aus einer späteren Gebührenfestsetzung ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag zu erfüllen. Auf Antrag kann eine Ratenzahlung für den Nachzahlungsbetrag vereinbart werden.

§ 9 Gebührenpflichtige/r

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist/sind verpflichtet
 - a) die Eltern/das Elternteil, bei denen/dem die Schülerin bzw. der Schüler lebt,
 - b) die Personensorgeberechtigten und
 - c) wer sich zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Die zu zahlende Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in der OGS ist abhängig vom zeitlichen Umfang der Betreuung und davon, ob es sich um eine Betreuung in der Schulzeit, der Schul- und Ferienzeit oder der reinen Ferienzeit handelt.
- (2) Für eine rechtsanspruchserfüllende Betreuung von 8 Zeitstunden darf eine Benutzungsgebühr i.H.v. höchstens 135,00 EUR monatlich erhoben werden. Grundlage dafür bilden der § 24 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. Ziff. 4.1 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Die konkreten Höhen der individuellen Benutzungsgebühr auf Basis des gewählten Betreuungsumfanges ist als Übersicht als Anlage dieser Satzung beigelegt, welche zugleich Bestandteil der Satzung wird.

§ 11

Ermäßigung und Befreiung von Gebühren (Geschwister- und Sozialstaffelermäßigung)

- (1) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig in den OGSen betreut, übernimmt oder erlässt der Schulverband Bordesholm als Schulträger auf Antrag die Benutzungsgebühr für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig (Geschwisterermäßigung).
Für Familien mit geringem Einkommen, deren Kind in einer OGS betreut wird, wird auf Antrag die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise übernommen, wenn die finanzielle Belastung den Eltern/Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist (Sozialstaffelermäßigung).
Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner.
- (2) Für die Berechnung finden die in § 7 Absatz 1 bis 3 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KitaG SH) geltenden Kriterien Anwendung.
- (3) Wird ein Ermäßigungsantrag festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des jeweiligen Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Der Ermäßigungsanspruch gilt grundsätzlich bei einkommensabhängigen Anträgen für zwölf Monate, bei Anträgen mit Leistungsbezug (z.B. Wohngeld, SGB II oder SGB XII) für die Bewilligungsdauer des jeweiligen Leistungsbescheides. Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt oder die für eine Weiterbewilligung erforderlichen Nachweise nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, wird automatisch die volle Gebühr nach Maßgabe des § 9 f. dieser Satzung fällig.
- (4) Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind – per Online-Antrag oder postalisch - an das Amt Bordesholm, Fachdienst 2.1 – Bürgerbüro, Kindertagesbetreuung, Bildung und Sport, Mühlenstraße 7 in 24582 Bordesholm zu richten.

Abschnitt 4

Besondere Regelungen, Schlussbestimmungen

§ 12

Gesundheitsvorschriften

- (1) Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, insbesondere ansteckende Krankheiten (beispielsweise Ringelröteln, Bindehautentzündung, Scharlach) sowie Ungezieferbefall (beispielsweise Kopfläuse, Krätze) müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr umgehend der Leitung der OGS mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit und bis zur Wiedezulassung der erkrankten Person in Gemeinschaftseinrichtungen nicht besucht werden.
- (2) Der/die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, die Leitung der OGS wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand zu informieren, sofern dieser für die Betreuung relevant ist. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung die Schülerin oder des Schülers bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheidet die Leitung, ob es vertretbar ist, die Schülerin oder den Schüler während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.

- (4) Die Beschäftigten der OGS sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen können nur im Einzelfall und nur bei schriftlicher Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten und unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gemacht werden.

§ 13

Versicherungen und Haftung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches in folgenden Fällen unfallversichert:
- Auf dem direkten Weg zur Offenen Ganztagschule sowie auf dem direkten Nachhauseweg;
 - Während des Aufenthaltes in der Offenen Ganztagschule innerhalb der Öffnungszeiten;
 - Im Gebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der OGS externe Unternehmungen oder Exkursionen an außerschulische Lernorte durchgeführt werden.
- (2) Die/Der Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin oder der Schüler auf dem Weg zwischen Wohnort und Betreuungsstätte erleidet, der Schulleitung oder dem Schulträger unverzüglich zu melden.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Betreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere dem Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft das Amt Bordesholm, den Schulverband Bordesholm oder seiner amtsangehörigen Gemeinden keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadenersatzansprüchen, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Bordesholm ist als geschäftsführende Verwaltung des Schulträgers gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO, § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme des Angebots und Gebührenerhebung der OGS, die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler, ggf. Geschwisterkinder und der/des Erziehungsberechtigten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten.

Dies sind im Besonderen:

- Vor-, Familien- und Geburtsname,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Kontaktdaten (Anschrift; Telefonnummer; E-Mail-Adresse),
- Betreuungsumfang,
- Angabe, welche Klasse die Schülerin / der Schüler besucht,
- Angabe zum Gesundheitszustand der Schülerin oder des Schülers, soweit für die Betreuung relevant,
- Offenlegung der Familien-/Einkommensverhältnisse nach § 11 dieser Satzung,
- IBAN sowie Daten für das SEPA-Lastschriftmandat.

- (2) Die Daten dürfen vom Amt Bordesholm zum Zwecke der Ermittlung von Kostenpflichtigen, zur Kostenbeitragserhebung und im Zuge der Vergabe von Betreuungsplätzen nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter und elektronischer Daten- und Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung des Schulverbandes Bordesholm über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschulen an den Schulstandorten des Schulverbandes Bordesholm tritt zum 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Schulverbandes über die Benutzung der Offenen Ganztagschule in der 1. Änderungsfassung vom 03.07.2025 sowie die Gebührensatzung des Schulverbandes Bordesholm für die Benutzung der Offenen Ganztagschulen in der 5. Änderungsfassung vom 03.07.2025 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen dieser Satzung außer Kraft.

Bordesholm, den 1.10.26
Schulverband Bordesholm


Hauke Landt-Hayen
Schulverbandsvorsteher



Anlage

Übersicht der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in einer der Offenen Ganztagschulen des Schulverbandes Bordesholm

(gemäß § 10 dieser Satzung i.V.m. § 24 Abs. 4 SGB VIII i.V.m.
Ziffer 4.1 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung für schulische Ganztags- und
Betreuungsangebote des Landes Schleswig-Holstein;
in EUR pro Monat)

Gültig ab 01.10.2026

Hinweise

In der nachfolgenden Übersicht sind die monatlichen Benutzungsgebühren („Elternbeiträge“) für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Offenen Ganztagschulen an den Grundschulstandorten des Schulverbandes Bordesholm in Euro aufgeführt.

Diese unterscheiden sich nach dem jeweiligen Betreuungsumfang (in Stunden), nach der Lage der Betreuungszeit (Schul- und Ferienzeit oder reine Ferienzeit).

Die Gebühren können sich auf Antrag hin reduzieren, wenn es Geschwisterkinder in derselben Betreuungsform (OGS) gibt (Geschwisterermäßigung). Sie beträgt 50 % für das zweite Kind und 100 % für das dritte oder weitere Kind.

Die Bestimmung des 1., 2. oder weiteren Kindes orientiert sich am tatsächlichen Alter des Kindes/der Kinder.

Beispiel:

Wahlmodul 1, Baustein Schul-8; Originäre Gebühr = 135,00 EUR;

für ein zweites Kind: 67,50 EUR; für ein drittes oder weiteres Kind: 0,00 EUR.

Betreuungs- umfang	Monatliche Benutzungsgebühr nach Zeitumfang und zeitlicher Lage der Betreuung		
	Höhe für 5 Tage/Woche	Höhe für 4 Tage/Woche	Höhe für Tage/Woche
Wahlmodul 1 – „all-in-one“ (Schul- und Ferienzeit inkl.)			
Frühmodul 7:00 Uhr bis Schulbeginn	20,00 EUR	16,00 EUR	12,00 EUR
Schul-7 7:00 – 14:00 Uhr	125,00 EUR	100,00 EUR	72,00 EUR
Schul-8 7:00 – 15:00 Uhr	135,00 EUR	108,00 EUR	81,00 EUR
Spätmodul 15:00 – 16:00 Uhr	20,00 EUR	16,00 EUR	12,00 EUR
Wahlmodul 2 – reine Schulzeit (ohne Ferien)			
Frühmodul 7:00 Uhr bis Schulbeginn	26,50 EUR	21,20 EUR	15,90 EUR
Schul-Schluss 12:30/13:25 – 15:00 Uhr	46,38 EUR	37,10 EUR	27,83 EUR
Schul-7 7:00 – Schulbeginn und 12:30/13:25 bis 15:00 Uhr	66,25 EUR	53,00 EUR	39,75 EUR
Spätmodul 15:00 – 16:00 Uhr	26,50 EUR	21,20 EUR	15,90 EUR
Wahlmodul 3 – reine Ferienzeit (ohne Schulzeit)			
Schul-7 7:00 – 14:00 Uhr	78,75 EUR	63,00 EUR	47,25 EUR
Schul-8 7:00 – 15:00 Uhr	90,00 EUR	72,00 EUR	54,00 EUR